

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

PROTOKOLL

zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 1996 bis zum 2. Mai 1999 ⁽¹⁾

Artikel 1

Ab 3. Mai 1996 kann die Fischereitätigkeit gemäß Artikel 2 des Abkommens für einen Zeitraum von drei Jahren in folgendem Rahmen ausgeübt werden:

1. Garnelenfänger:
6 550 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt (höchstens 22 Schiffe).
Die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft gefangenen Mengen dürfen 5 000 Tonnen Garnelen nicht übersteigen, davon 30 % Geißelgarnelen und 70 % Granat.
2. Grundschieppnetzfisher:
2 000 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt.
3. Grundleine, Stellnetz:
1 750 BRT monatlich im Jahresdurchschnitt.
Die gezielte Fischerei auf *Centrophorus granulosus* ist untersagt.
4. Hochsee-Thunfischfroster:
9 Schiffe.
5. Oberflächen-Langleinensfischer:
12 Schiffe.
6. Versuchsfischerei auf pelagische Arten:
2 Schiffe.
In Anbetracht ihrer Eigenschaften darf diese Fischerei zunächst nur für einen Versuchszeitraum von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieses Protokolls ausgeübt werden.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 7 des Abkommens genannte finanzielle Ausgleich wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 31 Millionen ECU festgesetzt, die in drei gleichen Jahresraten auf ein vom Ministerium für Fischerei anzugebendes Konto zu zahlen sind.

(2) Sind die angolanischen Behörden nicht damit einverstanden, daß Fischereifahrzeuge, die den Fischfang im Rahmen des Abkommens einstellen, durch andere Fischereifahrzeuge ersetzt werden, so hat die Verringerung der Fangmöglichkeiten, die sich daraus für die Gemeinschaft ergibt, eine anteilige Anpassung des finanziellen Ausgleichs gemäß Absatz 1 zur Folge.

(3) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit Angolas.

Artikel 3

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von 5 Millionen ECU an der Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen Angolas (Ausrüstung, Infrastruktur, Überwachung, Seminare, Studien, Unterstützung der handwerklichen Fischerei usw.). Dieser Betrag wird dem Institut für Fischereiforschung des Ministeriums für Fischerei in drei gleichen Jahresraten ausbezahlt. Ein Teil dieses Betrags kann zur Finanzierung der Beiträge Angolas für internationale Fischereiorganisationen verwendet werden.

⁽¹⁾ Siehe Beschluß 96/569/EG (ABl. Nr. L 250 vom 2. 10. 1996, S. 14).

Für die Laufzeit dieses Protokolls beteiligt sich die Gemeinschaft mit einem jährlichen Betrag von 350 000 ECU an der Durchführung von wissenschaftlichen Studien und Forschungskampagnen.

Artikel 4

Die beiden Parteien kommen überein, daß eine Erweiterung des Fachwissens und der Kenntnisse der in der Seefischerei tätigen Personen wesentlich für den Erfolg ihrer Zusammenarbeit ist. Die Gemeinschaft wird daher den angolanischen Behörden Stipendien für Studien oder praktische Ausbildungsgänge in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Bereichen des Fischereisektors zur Verfügung stellen.

Diese Stipendien können auch in jedem anderen, durch ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft verbundenen Staat genutzt werden. Die Gesamtkosten für diese Stipendien dürfen 3 Millionen ECU nicht übersteigen. Dieser Betrag wird in drei gleichen Jahresraten auf ein vom Ministerium für Fischerei bezeichnetes Konto überwiesen. Das Ministerium für Fischerei verwaltet die gesamten Stipendien und andere aus diesem Betrag finanzierte Maßnahmen.

Artikel 5

Nimmt die Gemeinschaft die in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehenen Zahlungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vor, so kann dies zur Aussetzung des Abkommens führen.

Artikel 6

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas wird aufgehoben und durch die Anhänge A und B zu diesem Protokoll ersetzt.

Artikel 7

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 3. Mai 1996.

ANHANG A

Bedingungen für die Ausübung der Fischereitätigkeit durch Schiffe der Gemeinschaft in den Gewässern Angolas**A. BEANTRAGUNG UND AUSSTELLUNG DER LIZENZEN**

- a) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften reicht über die Delegation der Kommission in Angola mindestens 15 Tage vor Beginn der beantragten Geltungsdauer bei der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas einen Antrag des Reeders für jedes Schiff ein, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will. Die Anträge werden auf entsprechenden, zu diesem Zweck von Angola ausgegebenen Formblättern gestellt, deren Muster in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind. Jedem Erstantrag ist eine Abschrift des Schiffsmeßbriefes beizufügen. Jedem Lizenzantrag ist ein Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen.

Im Sinne dieses Protokolls sind Fischereierzeugnisse, die von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens gefischt werden, Erzeugnisse gemeinschaftlichen Ursprungs.

- b) Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Fischereifahrzeug erteilt. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die Lizenz eines Fischereifahrzeugs im Fall nachgewiesener höherer Gewalt durch eine Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft mit vergleichbaren Merkmalen ersetzt.
- c) Die Behörden Angolas händigen dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Lizenz im Hafen Luanda nach Inspektion des Fahrzeugs durch die zuständige Behörde aus. Bei Thunfischfängern oder Oberflächen-Langleinenfischern kann dem Reeder oder dessen Vertretung bzw. Agentur eine Kopie der Lizenz per Telefax zugestellt werden.
- d) Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Angola erhält von der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas eine Meldung über die erteilten Lizenzen.
- e) Die Lizenz muß jederzeit an Bord mitgeführt werden. Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer allerdings werden, sobald die Behörden Angolas die Bestätigung erhalten, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Vorschußzahlung geleistet hat, in ein Verzeichnis der zum Fischfang berechtigten Schiffe aufgenommen, das den für Fischereiüberwachung zuständigen Behörden Angolas übermittelt wird. Bis zum Eingang der endgültigen Lizenz kann per Telefax eine Kopie dieser Lizenz angefordert werden. Diese Kopie ist an Bord aufzubewahren.
- f) Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres.
- g) Jedes Fischereifahrzeug ist durch einen vom Ministerium für Fischerei zugelassenen Agenten mit offiziellem Wohnsitz in Angola zu vertreten.
- h) Die Behörden Angolas teilen so bald wie möglich die Einzelheiten für die finanzielle Abwicklung des Abkommens mit, insbesondere die gewünschten Konten und Währungen.

B. LIZENZGEBÜHREN**I. Bestimmungen für Trawler**

Die Gebühr beträgt:

- für Garnelenfänger: 56 ECU/Monat je Bruttoregistertonne;
- für Grundschleppnetzfisher: 195 ECU/Jahr je Bruttoregistertonne.

Die Gebühren können auch in vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten gezahlt werden. In diesem Fall erhöht sich der Betrag um 5 % bzw. 3 %.

II. Bestimmungen für Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer

Die Lizenzgebühren sind auf 20 ECU je in der Fischereizone Angolas gefangene Tonne festgesetzt.

Die Lizenzen werden erteilt, nachdem für jeden Hochsee-Thunfischfroster ein Pauschalbetrag von 4 000 ECU pro Jahr (dies entspricht den Gebühren für 200 Tonnen gefangenen Thunfisch pro Jahr) und für jeden Oberflächen-Langleinenfischer ein Pauschalbetrag von 2 000 ECU/Jahr (dies entspricht den Gebühren für 100 Tonnen Fänge pro Jahr) gezahlt worden ist.

Die Endabrechnung über die fälligen Gebühren für das betreffende Fischwirtschaftsjahr wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende des ersten Quartals des folgenden Jahres auf der Grundlage der Fangmeldungen erstellt, die für jedes Schiff ausgefüllt und von einer in diesem Gebiet ansässigen, hierauf spezialisierten wissenschaftlichen Einrichtung bestätigt wurden.

Diese Abrechnung wird den Behörden Angolas und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Etwaige fällige Restbeträge sind von den Reedern spätestens 30 Tage nach Mitteilung der Endabrechnung auf ein Konto bei einem Finanzinstitut oder jeder anderen von den angolanischen Behörden bezeichneten Stelle zu zahlen.

Fällt die Endabrechnung dagegen niedriger aus als die obengenannte Vorschußzahlung, so wird der Differenzbetrag den Reedern nicht erstattet.

C. SCHONZEIT

Jedes Jahr kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse laufender wissenschaftlicher Beobachtungen für den Garnelenfang eine Schonzeit festgesetzt werden. Der betreffende Zeitraum wird der Kommission und den Reedern mindestens drei Monate im voraus mitgeteilt. Die Reeder zahlen während der Schonzeit keine Lizenzgebühren.

D. BEIFÄNGE

Die Beifänge der Garnelenfänger sind Eigentum des Reeders. Die Garnelenfänger sind berechtigt, jährlich bis zu 500 Tonnen Krebse zu fangen.

E. ANLANDUNGEN

Die Oberflächen-Langleinenfischer der Gemeinschaft bemühen sich, nach Maßgabe ihres Fischereiaufwands in der betreffenden Zone einen Beitrag zur Versorgung der Thunfischkonservenindustrie Angolas zu leisten; der Preis wird auf der Grundlage der jeweiligen Weltmarktpreise von den Reedern und den Fischereibehörden Angolas einvernehmlich festgesetzt. Der Betrag wird in konvertibler Währung entrichtet.

F. UMLADUNGEN

Alle Umladungen sind den zuständigen Fischereibehörden Angolas acht Tage im voraus mitzuteilen und finden in Anwesenheit eines Vertreters der Steuerbehörden Angolas in einer der Buchten von Luanda oder Lobito statt.

Eine Abschrift der Umladeunterlagen wird der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei 15 Tage vor Ende eines jeden Monats für den Vormonat übermittelt.

G. FANGMELDUNGEN

1. Garnelenfänger und Grundsleppnetzfisher

- a) Diese Fischereifahrzeuge sind verpflichtet, dem Institut für Fischereiforschung in Luanda am Ende einer jeden Fangreise über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Fischereilogbuchformulare gemäß den Anlagen 3 und 4 zu übermitteln.

Ferner muß jedes Fischereifahrzeug dem Planungskabinett des Ministeriums für Fischerei eine monatliche Meldung über die im Laufe des Monats getätigten Fänge und am letzten Tag des Monats an Bord befindlichen Mengen machen. Diese Meldung ist spätestens am 45. Tag nach Ablauf des betreffenden Monats vorzulegen. Angola behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung die in seinen geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen anzuwenden.

- b) Die Fischereifahrzeuge sind ferner verpflichtet, der Funkstation Radio Luanda täglich ihre Position und die Fangmengen des Vortags mitzuteilen. Das Rufzeichen wird dem Reeder bei Aushändigung der Fanglizenz mitgeteilt. Ist kein Funkkontakt möglich, so können die Schiffe auf andere Kommunikationsmittel wie Fernschreiben oder Telegramm ausweichen.

Diese Fahrzeuge dürfen die Fischereizone Angolas nur mit vorheriger Genehmigung der Abteilung für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei und nach Überprüfung der an Bord befindlichen Fänge verlassen.

2. Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinensfischer

Während ihrer Fangtätigkeit in der Fischereizone Angolas müssen diese Fahrzeug der Funkstation Radio Luanda alle drei Tage ihre Position und ihre Fangmengen mitteilen. Beim Einlaufen in die Fischereizone Angolas und bei Verlassen dieser Zone müssen die Fischereifahrzeuge der Funkstation Radio Luanda ihre Position und die an Bord befindlichen Fangmengen mitteilen.

Ist kein Funkkontakt möglich, so können die Schiffe auf andere Kommunikationsmittel wie Fernschreiben oder Telegramm ausweichen.

Der Kapitän muß ferner für jeden Fangaufenthalt in der Fischereizone Angolas ein Fischereilogbuch gemäß Anlage 5 führen.

Das Formblatt ist leserlich auszufüllen, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs zu unterzeichnen und der Abteilung für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Luanda binnen 45 Tagen zuzustellen.

Angola behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung die in seinen geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen anzuwenden.

H. FISCHEREIZONEN

- a) Die den Garnelenfängern zugänglichen Fanggebiete umfassen sämtliche Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola nördlich von 12° 20' und außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien.
- b) Die den Hochseethunfischrotern und Oberflächen-Langleinensfishern zugänglichen Fanggebiete umfassen alle Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola außerhalb der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien.
- c) Die den Grundfischfängern zugänglichen Fanggebiete umfassen alle Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola
- für Trawler jenseits der 12-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien, im Norden begrenzt durch den Breitengrad 13° 00' und im Süden durch eine Linie, die 5 Seemeilen nördlich der Grenze zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Angolas und Namibias verläuft,
 - für Fischereifahrzeuge, die andere Fanggeräte verwenden, jenseits der 8-Seemeilen-Zone, gemessen von den Basislinien, im Süden begrenzt durch eine Linie, die 5 Seemeilen nördlich der Grenze zwischen den ausschließlichen Wirtschaftszonen Angolas und Namibias verläuft.

I. ANHEUERUNG VON SEELEUTEN

Jeder Reeder, dem im Rahmen des Abkommens eine Fanglizenz erteilt worden ist, trägt an Bord seiner Fischereifahrzeuge zur praktischen Berufsausbildung von mindestens fünf angolanischen Seeleuten pro Schiff bei, die frei aus einer vom Ministerium für Fischerei vorgelegten Liste gewählt werden können. Hochsee-Thunfischroster und Oberflächen-Langleinensfischer sind von dieser Regelung ausgenommen.

Wird auf Verlangen Angolas ein Beobachter an Bord genommen, so zählt dieser als einer der oben geforderten fünf Seeleute.

Die Gemeinschaftsreeder bemühen sich, noch mehr Seeleute anzuheuern und ihre Berufsausbildung zu fördern.

Die zwischen den Vertragsparteien ausgehandelte Heuer dieser Seeleute wird vom Reeder getragen und auf ein Konto bei einem vom Ministerium für Fischerei bezeichneten Finanzinstitut überwiesen. Diese Heuer muß die jeweiligen Lebens- und Unfallversicherungen einschließen.

J. WISSENSCHAFTLICHE BEOBACHTER

Jedes Fischereifahrzeug kann aufgefordert werden, einen vom Ministerium für Fischerei bestellten und bezahlten wissenschaftlichen Beobachter an Bord zu nehmen.

Für den Aufenthalt des wissenschaftlichen Beobachters an Bord gelten die gleichen Bedingungen wie für die Schiffsoffiziere. Dem Beobachter ist jede für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die Übernahme des Beobachters und seine Arbeit dürfen die Fischereitätigkeit weder unterbrechen noch behindern.

Zur Erstattung der Unkosten, die Angola durch die Anwesenheit von Beobachtern an Bord der Fischereifahrzeuge entstehen, zahlen die Reeder für jeden Tag, den der Beobachter an Bord tätig ist, einen Betrag von 15 ECU. Die Dauer des Aufenthalts eines wissenschaftlichen Beobachters an Bord eines Fischereifahrzeugs erstreckt sich über die Dauer einer Fangreise.

K. KONTROLLEN UND ÜBERWACHUNG

Auf Verlangen der angolanischen Behörden gestatten alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens pelagischen Fischfang betreiben, jedem mit Kontrollen und mit der Überwachung der Fischereitätigkeit beauftragten angolanischen Beamten, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit nicht überschreiten.

L. TREIBSTOFFVERSORGUNG, REPARATUREN UND ANDERE DIENSTLEISTUNGEN

Alle Fischereifahrzeuge, Thunfischfänger ausgenommen, die im Rahmen dieses Abkommens in der Fischereizone Angolas Fischfang betreiben, müssen soweit möglich ihre Treibstoff- und Wasservorräte in Angola an Bord nehmen sowie Schiffsreparaturen und -wartungsarbeiten in Angola durchführen lassen.

Vorbehaltlich derselben Voraussetzungen muß die Beförderung der Besatzung mit der nationalen Luftfahrtgesellschaft Angolas (TAAG) erfolgen.

Ohne eine Genehmigung der Abteilung für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei ist die Versorgung mit Treibstoff außerhalb der Reeden von Luanda und Lobito untersagt.

M. MASCHENÖFFNUNG

Die zu verwendende Mindestmaschenöffnung beträgt:

- a) Garnelenfang: 40 mm;
- b) Grundfischfang: 110 mm.

Die Einführung einer neuen Maschenöffnung ist für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft erst ab dem sechsten Monat nach entsprechender Notifizierung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verbindlich.

N. VERFAHREN IM FALL EINER AUFBRINGUNG

Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Luanda wird innerhalb von 48 Stunden benachrichtigt, wenn ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens innerhalb der Fischereizone Angolas aufgebracht wird, und erhält gleichzeitig einen Bericht über die Umstände und Gründe für diese Aufbringung.

ANHANG B

Bedingungen für den Fang pelagischer Arten durch Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Angolas**A. BEANTRAGUNG UND AUSSTELLUNG DER LIZENZEN UND LIZENZERTEILUNG**

- a) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften reicht über die Delegation der Kommission in Angola mindestens 15 Tage vor Beginn der beantragten Geltungsdauer bei der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas einen Antrag des Reeders für jedes Schiff ein, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will. Die Anträge werden auf entsprechenden, zu diesem Zweck von Angola ausgegebenen Formblättern gestellt, deren Muster in Anlage 1 enthalten sind. Jedem Erstantrag ist eine Abschrift des Schiffsmeßbriefes beizufügen. Jedem Lizenzantrag ist ein Nachweis über die Zahlung der Gebühren für die Geltungsdauer der Lizenz beizufügen.

Bei Erneuerung der Lizenz ist den angolanischen Behörden nur der Nachweis über die Zahlung der Gebühren für den beantragten Zeitraum vorzulegen. Die oben erwähnten Unterlagen sind nur im Fall eines Erstantrags und bei einer Änderung der technischen Merkmale des Schiffs einzureichen.

- b) Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Fischereifahrzeug erteilt. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die Lizenz eines Fischereifahrzeugs im Fall nachgewiesener höherer Gewalt durch eine Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug der Gemeinschaft mit vergleichbaren Merkmalen ersetzt.
- c) Am ersten Antrag händigen die Behörden Angolas dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Lizenz im nächsten Hafen nach Inspektion des Fahrzeugs durch die zuständige Behörde aus.
- d) Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Angola erhält von der für Fischerei zuständigen Behörde Angolas eine Meldung über die erteilten Lizenzen.
- e) Die Lizenz muß jederzeit an Bord mitgeführt werden. Sobald die Behörden Angolas jedoch die Bestätigung erhalten, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Vorschußzahlung geleistet hat, wird das Schiff in ein Verzeichnis der zum Fischfang berechtigten Schiffe aufgenommen, das den für Fischereiüberwachung zuständigen Behörden Angolas übermittelt wird. Bis zum Eingang der endgültigen Lizenz kann per Telefax eine Kopie dieser Lizenz angefordert werden. Diese Kopie ist an Bord aufzubewahren.
- f) Die Lizenzen gelten für einen Mindestzeitraum von einem Monat und können verlängert werden.
- g) Jedes Fischereifahrzeug ist durch einen vom Ministerium für Fischerei zugelassenen Agenten mit offiziellem Wohnsitz in Angola zu vertreten.
- h) Die Behörden Angolas teilen vor Inkrafttreten dieses Protokolls die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren mit, insbesondere die gewünschten Konten und Währungen.
- i) Die Lizenz wird für den Fang von Stöcker und Spanischer Makrele erteilt. Bis zu 10 % Beifänge anderer Arten sind zulässig.

B. LIZENZGEBÜHREN

Die Gebühr beträgt 2 ECU/Monat pro BRZ.

Nach Ablauf des Versuchszeitraums werden die Bedingungen für die Ausübung dieser Fischerei unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Versuchskampagne von den Reedern und den angolanischen Behörden einvernehmlich festgelegt.

C. UMLADUNGEN

Alle Umladungen sind den zuständigen Fischereibehörden Angolas acht Tage im voraus mitzuteilen und finden in Anwesenheit eines Vertreters der Steuerbehörden Angolas in einer der Buchten von Luanda oder Lobito statt.

Eine Abschrift der Umladeunterlagen wird der Direktion für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei 15 Tage vor Ende eines jeden Monats für den Vormonat übermittelt.

D. FANGMELDUNGEN

- a) Die Fischereifahrzeuge sind verpflichtet, dem Institut für Fischereiforschung in Luanda am Ende einer jeden Fangreise über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Fangübersichten gemäß Anlage 6 zu übermitteln.

Ferner muß jedes Fischereifahrzeug dem Planungskabinett des Ministeriums für Fischerei eine monatliche Meldung über die im Laufe des Monats getätigten Fänge und am letzten Tag des Monats an Bord befindlichen Mengen machen. Diese Meldung ist spätestens am 45. Tag nach Ablauf des betreffenden Monats vorzulegen.

- b) Diese Schiffe dürfen die Fischereizone Angolas nur mit vorheriger Genehmigung der Abteilung für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei und nach Überprüfung der an Bord befindlichen Fänge verlassen.

Angola behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung die in seinen geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen anzuwenden.

E. FISCHEREIZONEN

Die den pelagischen Fischereifahrzeugen zugänglichen Fanggebiete umfassen sämtliche Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Republik Angola außerhalb der 12-Seemeilen-Zone.

F. ANHEUERUNG VON SEELEUTEN

Während des Versuchszeitraums sind die Schiffe, welche pelagischen Fischfang betreiben, nicht verpflichtet, angolansische Seeleute anzuheuern.

G. WISSENSCHAFTLICHE BEOBACHTER

Jedes Fischereifahrzeug kann aufgefordert werden, einen vom Ministerium für Fischerei bestellten und bezahlten wissenschaftlichen Beobachter an Bord zu nehmen.

Für den Aufenthalt des wissenschaftlichen Beobachters an Bord gelten die gleichen Bedingungen wie für die Schiffsoffiziere. Dem Beobachter ist jede für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die Übernahme des Beobachters und seine Arbeit dürfen die Fischereitätigkeit weder unterbrechen noch behindern.

Zur Erstattung der Unkosten, die Angola durch die Anwesenheit von Beobachtern an Bord der Fischereifahrzeuge entstehen, zahlen die Reeder für jeden Tag, den der Beobachter an Bord tätig ist, einen Betrag von 15 ECU. Die Dauer des Aufenthalts eines wissenschaftlichen Beobachters an Bord eines Fischereifahrzeugs erstreckt sich über die Dauer einer Fangreise.

H. KONTROLLEN UND ÜBERWACHUNG

Auf Verlangen der angolansischen Behörden gestatten alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Rahmen des Abkommens pelagischen Fischfang betreiben, jedem mit Kontrollen und mit der Überwachung der Fischereitätigkeit beauftragten angolansischen Beamten, an Bord zu kommen, und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit nicht überschreiten.

I. TREIBSTOFFVERSORGUNG, REPARATUREN UND ANDERE DIENSTLEISTUNGEN

Alle Fischereifahrzeuge, die im Rahmen des Abkommens in der Fischereizone Angolas tätig sind, müssen soweit möglich ihre Treibstoff- und Wasservorräte in Angola an Bord nehmen sowie Schiffsreparaturen und -wartungsarbeiten in Angola durchführen lassen.

Vorbehaltlich derselben Voraussetzungen muß die Beförderung der Besatzung mit der nationalen Luftfahrtgesellschaft Angolas (TAAG) erfolgen.

Ohne eine Genehmigung der Abteilung für Kontrollen und Überwachung des Ministeriums für Fischerei ist die Versorgung mit Treibstoff außerhalb der Reeden von Luanda oder Lobito untersagt.

J. MASCHENÖFFNUNG

Die zu verwendende Mindestmaschenöffnung ist die nach angolanischem Gesetz vorgeschriebene Maschenöffnung.

K. VERFAHREN IM FALL EINER AUFBRINGUNG

Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Luanda wird innerhalb von 48 Stunden benachrichtigt, wenn ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens innerhalb der Fischereizone Angolas aufgebracht wird, und erhält gleichzeitig einen Bericht über die Umstände und Gründe für diese Aufbringung.

Anlage 1

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ FÜR KRABBen UND DEMERSALEARTEN IN
DEN GEWÄSSERN ANGOLAS

TEIL A

1. Name des Eigners/Reeders:
2. Staatsangehörigkeit des Eigners/Reeders:
3. Firmenanschrift des Eigners/Reeders:
-
-
4. Chemische Zusatzstoffe, die verwendet werden dürfen (Markenname und Zusammensetzung):
-
-
-

TEIL B

(Für jedes Fischereifahrzeug auszufüllen)

1. Gültigkeitsdauer:
2. Name des Schiffes:
3. Baujahr:
4. Ursprünglicher Flaggenstaat:
5. Derzeit geführte Flagge:
6. Zeitpunkt der Übernahme der derzeitigen Flagge:
7. Jahr des Erwerbs:
8. Hafen und Registriernummer:
9. Fangart:
10. Bruttoregistertonnen:
11. Funkrufzeichen:
12. Länge über alles (m):
13. Bug (m):
14. Tiefe (m):
15. Schiffskörperbaustoff:
16. Motorleistung:
17. Geschwindigkeit (Knoten):
18. Kühlraumkapazität:
19. Rauminhalt der Treibstofftanks (m³):
20. Rauminhalt der Fischladeräume (m³):
21. Farbe des Schiffskörpers:
22. Farbe des Aufbaus:

23. Fernmeldeanlage an Bord:

Typ	Marke	Leistung (Watt)	Baujahr	Frequenzen	
				Empfang	Übertragung

24. Navigations- und Ortungsanlage:

Typ	Marke	Modell	Reichweite

25. Name des Kapitäns:

26. Staatsangehörigkeit des Kapitäns:

Anlage:

- Drei Farbaufnahmen des Schiffes (Seitenansicht)
- Schematische Darstellung und genaue Beschreibung der verwendeten Fanggeräte.
- Schriftliche Vollmacht an den Vertreter des Eigners/Reeders zur Unterzeichnung dieses Antrags.

.....
(Datum der Antragstellung)

.....
(Unterschrift des Vertreters des Eigners/Reeders)

Anlage 2

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ FÜR THUN- UND SCHWERTFISCH IN DEN
GEWÄSSERN ANGOLAS

TEIL A

1. Name des Eigners/Reeders:
2. Staatsangehörigkeit des Eigners/Reeders:
3. Firmenanschrift des Eigners/Reeders:
.....
.....

TEIL B

(Für jedes Fischereifahrzeug auszufüllen)

1. Gültigkeitsdauer:
2. Name des Schiffes:
3. Baujahr:
4. Ursprünglicher Flaggenstaat:
5. Derzeit geführte Flagge:
6. Zeitpunkt der Übernahme der derzeitigen Flagge:
7. Jahr des Erwerbs:
8. Hafen und Registriernummer:
9. Fangart:
10. Bruttoregistertonnen:
11. Funkrufzeichen:
12. Länge über alles (m):
13. Bug (m):
14. Tiefe (m):
15. Schiffskörperbaustoff:
16. Motorleistung:
17. Geschwindigkeit (Knoten):
18. Kabinenkapazität:
19. Rauminhalt der Treibstofftanks (m³):
20. Rauminhalt der Fischladeräume (m³):
21. Gefrierleistung (Tonnen/24 Stunden) und verwendetes Gefriersystem:
.....
22. Farbe des Schiffskörpers:
23. Farbe des Aufbaus:

24. Fernmeldeanlage an Bord:

Typ	Marke	Modell	Leistung (Watt)	Baujahr	Frequenzen	
					Empfang	Übertragung

25. Navigations- und Ortungsanlage:

Typ	Marke	Modell

- 26. Verwendete Hilfsschiffe (für jedes Fischreifahrzeug):
- 26.1. Bruttoregistertonnen:
- 26.2. Länge über alles (m):
- 26.3. Bug (m):
- 26.4. Tiefe (m):
- 26.5. Schiffskörperbaustoff:
- 26.6. Motorleistung:
- 26.7. Geschwindigkeit (Knoten):
- 27. Antennenzusatzgeräte für die Fischortung (auch die nicht an Bord befindlichen):
- 28. Heimathafen:
- 29. Name des Kapitäns:
- 30. Staatsangehörigkeit des Kapitäns:

Anlage

- Drei Farbaufnahmen des Schiffes (Seitenansicht), der Hilfsfischereifahrzeuge und der Antennenzusatzgeräte für die Fischortung.
- Schematische Darstellung und genaue Beschreibung der verwendeten Fanggeräte.
- Schriftliche Vollmacht an den Vertreter des Reeders zur Unterzeichnung dieses Antrags.

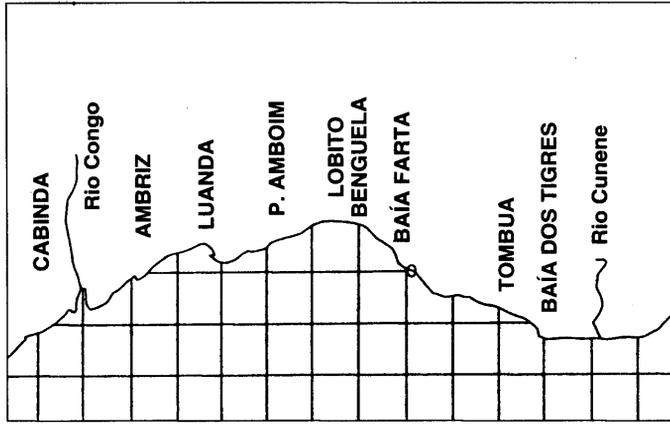
.....
(Datum der Antragstellung)

.....
(Unterschrift des Vertreters des Eigners/Reeders)

Anlage 3.2

FAHRTBOGEN

Funkkennzeichen (1)	Ausfahrt (6)		Rückkehr (7)
Registriernummer (2)	Datum		
Name des Fischereifahrzeugs (3)	Hafen		
Nationalität (4)	Name des Kapitäns und Unterschrift (8)		
Reeder (5)			



FANGGERÄTE (Maße bitte eintragen) (9)

Fanggerät	Leine (m) (g)	Unterleine (m)	Maschenöffnung im Steert
Grundschleppnetz (a)			
Pelagisches Schleppnetz (b)			
Garnelenschleppnetz (c)			
Ringwade (d)	Korkleine (m)	Tiefe (m)	
Langleine (e)	Länge (m)	Anzahl der Haken	
Kombinierte / Kiemennetz (f)	Länge (m)	Tiefe (m)	
Sonstige (bitte angeben)			

HAUPTSÄCHLICHE ZIELARTEN (bitte Name und Nummer angeben) (10)

--	--

Bitte in jedes Quadrat des nachstehenden Diagramms die GESAMTZAHL DER FISCHERITAGE eintragen (11)

--

GESAMTGEWICHT DER FÄNGE (kg) (Gesamtgewicht des sich an Bord des Schiffes befindenden Fisches) (12)

--

Anlage 4.2

FAHRTBOGEN

Funkkennzeichen (1)	
Registriernummer (2)	
Name des Fischereifahrzeugs (3)	
Nationalität (4)	
Reeder (5)	

Datum	Ausfahrt (6)	Rückkehr (7)
Hafen		
Name des Kapitäns und Unterschrift (8)		

FANGGERÄTE (Maße bitte eintragen) (9)

Fanggerät	Leine (m) (g)	Unterleine (m)	Maschenöffnung im Steert
Grundschleppnetz (a)			
Pelagisches Schleppnetz (b)			
Garnelenschleppnetz (c)			
	Korkleine (m)	Tiefe (m)	
Ringwade (d)		Anzahl der Haken	
	Länge (m)		
Langleine (e)		Tiefe (m)	
	Länge (m)		
Kombinierte / Kiemennetz (f)			
Sonstige (bitte angeben)			

HAUPTSÄCHLICHE ZIELARTEN (bitte Name und Nummer angeben) (10)

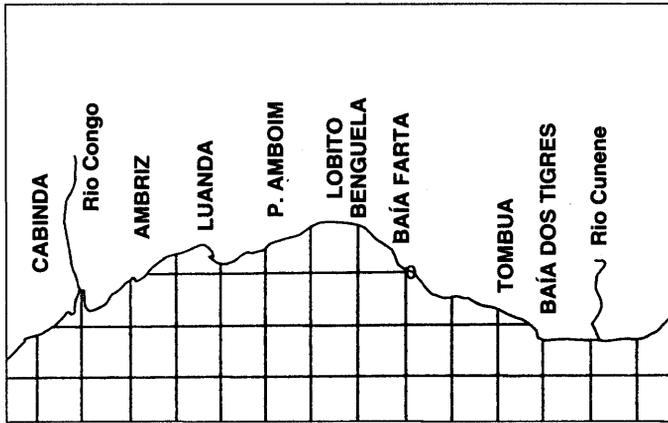
--	--

Bitte in jedes Quadrat des nachstehenden Diagramms die GESAMTZAHL DER FISCHEREITAGE eintragen (11)

--

GESAMTGEWICHT DER FÄNGE (kg) (Gesamtgewicht des sich an Bord des Schiffes befindenden Fisches) (12)

--



IIP
MINISTÉRIO DAS PESCAS

Anlage 5
DIÁRIO DE PESCA PARA ATUNEIRO
(TUNA BOATS FISHING LOG BOOK)

MODALIDADE DE PESCA (FISHING METHOD)

PALANGRE (LONGLINE)

ISCO VIVO (BAITBOAT)

REDE DE CERCO (PURSE SEINE)

CORRICO (TROL) (TROLLING)

OUTROS (OTHERS)

NOME DO NAVIO: (VESSEL NAME)	TONELAGEM ARQUEAÇÃO BRUTA: (GROSS TONS)	MÊS (MONTH)	ANO (YEAR)	PORTO (PORT)
NACIONALIDADE: (FLAG COUNTRY)	CAPACIDADE (TM): (CAPACITY - TM)	SAÍDA: (BOAT LEFT)		
NÚMERO DE REGISTO: (REGISTRATION No)	CAPTÃO ou MESTRE: (CAPTAIN)	CHEGADA: (BOAT RETURNED)		
ARMADOR ou AFRETADOR: (COMPANY or OWNER)	Nº DE TRIPULANTES: (No of CREW)	Nº DE DIAS DE PESCA: (No of fishing days)		Nº DE VIAGEM: (TRIP NUMBER)
ENDEREÇO: (ADDRESS)	DATA DE COMUNICAÇÃO: (REPORTING DATE)	Nº DE LANÇOS EFECTUADOS: (No of sets made)		
	COMUNICADO POR: (REPORTED BY)			

DIAS/MES (DAY/MONTH)	DATAS (DATES)	ÁREA	LATI-TUDE N/S	LONGI-TUDE E/W	TEMP. AGUA-SUP (°C) (SURF WATER TEMP) (°C)	ESFORÇO DE PESCA (Effort) (No of hooks used)	CAPTURAS (CATCHES)										ISCO USADO NA PESCA (BAIT USED)									
							ATUM, RABILHO ou RABIL (BLUEFIN TUNA)	ALBACORA (YELLOWFIN TUNA)	PATUDO (BIGEYE TUNA)	VOADOR (ALBACORE)	ESPADARTE (SWORDFISH)	ESPADIM (STRIP, MARLIN)	ESPADIM NEGRO (BLACK MARLIN)	VELEIRO (SAILFISH)	GAIAO (SKIPJACK)	DIVERSOS (Miscellaneous Fishes)	TOTAL DIÁRIO (DAILY TOTAL)	AGULHÃO (SAURY)	LULA (SQUID)	ISCO VIVO (LIVEBAIT)	OUTROS (OTHERS)					
Nº DE OPERAÇÃO (SET No)	Nº DE RABIL (BLUEFIN TUNA)	Nº	KG	Nº	KG	Nº	KG	Nº	KG	Nº	KG	Nº	KG	Nº	KG	Nº	KG	Nº	KG	Nº	KG	Nº	KG	Nº	KG	

1 - No fim de cada viagem enviar uma cópia do Diário de Pesca ao Ministério das Pescas.
(At the end of each trip forward a copy of the log to Ministry of Fisheries).

2 - «ÁREA» significa a posição da operação, com arredondamento dos minutos e registando graus de latitude e longitude
(Fishing area refers to the position of the set. Round off minutes and record degrees of latitude and longitude).

3 - A última linha «Quantidade descarregada» deve ser preenchida só no fim da viagem. Deve ser registado o peso real na altura da descarga.
(The bottom line «landing weight», should be completed only at the end of the trip. Actual weight at the time of unloading should be recorded).

4 - Toda a informação aqui registada será mantida estritamente confidencial.
(All information reported herein will be kept strictly confidential).

QUANTIDADES DESCARREGADAS (EM KGS)
LANDING WEIGHT (IN KG)

Anlage 6

STATISTIK ÜBER FÄNGE UND FANGZEITEN

MINISTERIUM FÜR FISCHEREI		Motorleistung: Bruttoregistertonnen (BRT):		Monat:		Jahr:	
Name des Schiffs:		Fangart:		Fangart:			
Nationalität (Flagge):		Heimathafen:		Heimathafen:			
Datum	Fischereizone		Fangstunden	Arten (kg)			Insgesamt
	geographische Länge	geographische Breite		Makrelen	Makrele und Stöcker	Stöcker	
1)							
2)							
3)							
4)							
5)							
6)							
7)							
8)							
9)							
10)							
11)							
12)							
13)							
14)							
15)							
16)							
17)							
18)							
19)							
20)							
21)							
22)							
23)							
24)							
25)							
26)							
27)							
28)							
29)							
30)							
31)							
Insgesamt							